HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 54 **FREITAG, DEN 5. DEZEMBER** **2008**

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 2008	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus 202-1-59	403
2. 12. 2008	Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz 202-1-19	406
2. 12. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau 2130-1-4	408

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund von § 2, § 6 Absatz 3 sowie §§ 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenermäßigung

Die Gebühren für die in der Anlage unter den Nummern 1.1 bis 2.3 aufgeführten Amtshandlungen ermäßigen sich für Empfängerinnen und Empfänger von nachstehend genannten Leistungen und deren Ehegatten oder Lebenspartnern, um 50 vom Hundert:

1. Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
4. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

§ 3

Höchstbeträge

Die Gebühren für die in der Anlage unter den Nummern 2.8, 3.6 und 3.7 aufgeführten Amtshandlungen beschränken sich nur in den Fällen auf den Höchstbetrag, in denen sich die Wohnungen unter derselben Anschrift befinden.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind die nicht in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen auf Grund des in der jeweils geltenden Fassung und der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen:

1. Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172),
2. Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74),
3. Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 89).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2008.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	**Amtshandlungen für nach den §§ 88, 88 d, 88 e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138) in der geltenden Fassung geförderte Wohnungen**	
1.1	Erteilung oder Versagung von Bescheinigungen über die Wohnberechtigung von gemäß §§ 88, 88 d, 88 e II. WoBauG geförderten Wohnungen	
	je Bescheinigung	20
2.	**Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) und dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG)**	
2.1	Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung nach § 5 HmbWoBindG oder nach § 16 HmbWoFG	
	je Bescheinigung	17
2.2	Änderung oder Ersatzausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 2.1	
	je Bescheinigung	6
2.3	Erteilung oder Versagung von sonstigen Bescheinigungen über die Einhaltung der Einkommensgrenzen nach § 8 HmbWoFG zur Vorlage bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt	
	je Bescheinigung	10
2.4	Anordnung nach § 3 Absatz 8 HmbWoBindG	
	je Wohnung	330
2.5	Genehmigung zur Selbstnutzung nach § 6 Absatz 3 HmbWoBindG oder § 18 Absatz 1 HmbWoFG	
	je Wohnung	35
2.6	Genehmigung zum Leerstand nach § 18 Absatz 1 HmbWoFG	
	je Wohnung	110
	bis	1.060
2.7	Freistellung nach § 20 HmbWoFG auf Grund eines überwiegend berechtigten privaten Interesses	
	je Wohnung	70
2.8	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder zu baulichen Veränderungen nach § 18 Absatz 1 HmbWoFG	
	a) je Wohnung	440
	jedoch höchstens	1.320
	b) bei Bereitstellung von Ersatzwohnraum, der den zweckentfremdeten Wohnraum überwiegt	
	je Wohnung	100
	bis	440
	höchstens	1.320
	c) je Raum	220
	jedoch höchstens	440
2.9	Anordnung einer Wiederherstellung der Eignung für Wohnzwecke nach § 24 Absatz 2 Satz 4 HmbWoFG	
	je Wohnung	440
3.	**Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG)**	
3.1	Anordnung einer Erfüllung der Mindestanforderungen an Wohnraum nach § 3 Absatz 1 HmbWoSchG	
	a) je Wohnung	340
	b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen	170
	bis	340
3.2	Anordnung einer Instandsetzung von Wohnraum oder einer Wiederherstellung des für Wohnzwecke geeigneten Zustandes nach § 4 Absatz 1 HmbWoSchG	
	a) je Wohnung	340
	b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen	170
	bis	340

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
3.3	Erteilung oder Aufhebung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 6 Absatz 1 HmbWoSchG	
	je Wohnung	340
3.4	Räumungsverfügung nach § 7 Absatz 3 HmbWoSchG	
	je Wohnung	150
3.5	Anordnung der Herstellung eines gefahrlosen Zustandes nach § 8 Absatz 2 HmbWoSchG	
	je Anordnung	340
3.6	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 9 HmbWoSchG	
	a) je Wohnung	440
	jedoch höchstens	1.320
	b) bei Bereitstellung von Ersatzwohnraum, der den zweckentfremdeten Wohnraum überwiegt	
	aa) um mehr als 125 vom Hundert (v. H.) bis 150 v. H.	
	je Wohnung	330
	höchstens	990
	bb) um mehr als 150 v. H. bis 175 v. H.	
	je Wohnung	215
	höchstens	645
	cc) um mehr als 175 v. H.	
	je Wohnung	100
	höchstens	300
	c) je Raum	220
	jedoch höchstens	440
3.7	Erteilung eines Negativattests nach vorangegangener Prüfung einer Anfrage nach Nummer 3.6	
	a) je Wohnung	220
	höchstens	660
	b) je Raum	110
	jedoch höchstens	220
3.8	Anordnung einer Räumung, Wiederherstellung und Nutzung von bisher zu anderen als Wohnzwecken genutzten Räumen nach § 12 HmbWoSchG	
	je Wohnung	500
3.9	Erlass einer Besichtigungs- beziehungsweise Duldungsverfügung nach § 13 HmbWoSchG, wenn der Adressat sich ohne beachtlichen Grund geweigert hat, seinen Verpflichtungen nach § 13 HmbWoSchG nachzukommen	
	a) je Wohnung	50 bis 220
	b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen	85 bis 170

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Standesämter nach dem Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert am 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), in der jeweils geltenden Fassung und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Standesämter werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach Absatz 2 besteht oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Übereinkommen von der Erhebung von Gebühren abzusehen ist.

(2) Gebührenfrei sind

1. die Eheschließung und die Begründung der Lebenspartnerschaft innerhalb der Diensträume während der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts,
2. bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Beteiligten die Eheschließung und die Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl außerhalb der Diensträume als auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts,
3. die Bestimmung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamens im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft,
4. die Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Vaterschaft oder die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie die Beurkundung etwa erforderlicher Zustimmungen zu einer solchen Erklärung,
5. die Beurkundung des Widerrufs einer Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wurde,
6. die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Familiennamens eines Kindes nach § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
7. die Bescheinigung zum Nachweis der Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft, wenn sie zusammen mit der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde erteilt wird,
8. die Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden und die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Urkunden verbürgt ist.

§ 2

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für Amtshandlungen in Angelegenheiten Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 232) wird aufgehoben.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2008.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Prüfung der Ehefähigkeit (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung . .	40,—
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG)	40,—
1.3	Ist in den Fällen der Nummer 1.1 oder 1.2 das Recht eines ausländischen Staates zu beachten, der ein anerkennungsfähiges Ehefähigkeitszeugnis ausstellt	60,—
1.4	Ist in den Fällen der Nummer 1.1 oder 1.2 sonstiges ausländisches Recht zu beachten	80,—
2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen (§ 12 Absatz 3 PStG) . . .	40,—
3.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG)	
3.1	bei der Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	40,—
3.2	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	60,—
4.	Für die Aufnahme der Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 PStG)	25,—
5.	Vorbereitung der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem anderem als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§§ 11, 12 PStG)	25,—
6.	Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	
6.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	100,—
6.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts	100,—
	bis	1.000,—
7.	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG)	60,—
8.	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	60,—
9.	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG)	25,—
	bis	80,—
10.	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalles (§ 36 PStG) . .	25,—
11.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,—
12.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG)	20,—
13.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung	8,—
14.	Erteilung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG)	8,—
14.1	für jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, das gleichzeitig beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird	4,—
15.	Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 2 PStG)	5,—
16.	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG)	10,—
17.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	18,50

Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund von § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3) wird die Textstelle „Eidelstedt 68 (Möbel Höffner) – Anlage 2 c“ gestrichen.
2. Die Anlage 2 c wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2008.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).